

Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses für Bildung Herrn Guido Ernst, MdL Landtag Rheinland-Pfalz Platz der Mainzer Republik 1 55116 Mainz LANDTAG Rheinland-Pfalz **17/7292** VORLAGE DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61 55116 Mainz Telefon 06131 16-0 Telefax 06131 16-41 10 ministerinbuero@bm.rlp.de www.bm.rlp.de

5. Okt. 2020

Mein Aktenzeichen PuK Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail Ann-Kathrin Scheuermann Ann-Kathrin Scheuermann@bm.rlp.de Telefon / Fax 06131 164151 06131 16174151

43. Sitzung des Ausschusses für Bildung am 22. September 2020 hier: TOP 2: Umgang mit Corona im Schuljahr 2020/21

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß der Zusage in der Sitzung des Ausschusses für Bildung am 22. September 2020 übersende ich Ihnen anbei meinen Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Hans Beckmann

(er)leben & gestalten

PRÄSIDENTSCHAFT DER KULTUS-MINISTERKONFERENZ 2020

Rede von Staatsekretär Beckmann anlässlich der Sitzung des Ausschusses für Bildung am 22. September 2020

Vorlage 17/7075 - Antrag der AfD-Fraktion nach § 76 Abs. 2 GOLT "Umgang mit Corona im Schuljahr 2020/21"

Es gilt das gesprochene Wort

Anrede,

Sie fragen in Ihrem Berichtsantrag nach der Zahl der Lehrkräfte, die coronabedingt nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können. Seit dem Beginn des Schuljahres ist diese Zahl der Lehrkräfte (LK) und pädagogischen Fachkräfte (PF) konstant niedrig. Zum Stichtag 16.09.20, sind es 365 Personen. Diese verteilen sich wie folgt auf die Schularten:

Schulart	Nicht im Prä-	LK/PF
	senzunterricht	insgesamt
GS	82	.11.405
GRS+	1	600
RS+ *	68	6.537
FöS	41	3.569
IGS	48	4.348
Gym	86	8.906
BBS	39	5.943

^{*} in der Zahl RS+ enthalten: FOS

Um diese Zahlen anschaulicher zu machen: Je nach Schulart sind dies zwischen rund 0,7 und 1,3 Prozent aller Lehrkräfte.

Sie fragen, welche Vorgaben es gibt seitens der Landesregierung gegenüber der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hinsichtlich der Information von Schulleitern im Infektionsfall eines Schülers beziehungsweise eines Familienmitglieds eines Schülers, das im gleichen Haushalt lebt.

Wir stimmen uns mit der ADD in allen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie relevanten Fragestellungen ab. Informationen für die Schulen werden teilweise seitens der ADD an die Schulen versendet, teilweise auch unmittelbar durch das Bildungsministerium. Wichtig ist zu betonen, dass Vorgaben zum Umgang mit Erkrankungen und Verdachtsfällen im Kern stets Vorgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes und des für die Gesundheit zuständigen Ressorts sind. Das Bildungsministerium überträgt diese Vorgaben in den Hygieneplan Corona für die Schulen.

Folgende Vorgaben und Informationen den Schulen zur Verfügung gestellt:

Wesentliche Informationspflichten u. a. für die Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen ergeben sich unmittelbar aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung sowie die Erkrankung selbst sind gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 7 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG meldepflichtig. Auf diese Pflicht wird nochmals im Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz ausdrücklich hingewiesen. Damit sind die den Schulleiterinnen und Schulleiter auch vertraut, sie werden jedes Jahr in einem Rundschreiben auf die Meldepflichten hingewiesen.

Über diese Meldepflicht hinaus stellt der Hygieneplan klar, dass das Betreten der Schule untersagt ist für Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder mit COVID-19 zu vereinbarende Symptome aufweisen oder,
- innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder
- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

Ergänzend hierzu wurde den Schulen sowie den Eltern ein Merkblatt zum Umgang mit Erkältungs- und Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen zur Verfügung gestellt.